

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 20.11.2022

Jahresentgelt von Bausparverträgen unwirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) überprüfte in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge nachfolgende Bestimmung:

"Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – bei nicht vollständigen Kalenderjahren anteilig – für jedes Konto des Bausparers ein Jahresentgelt von 12 EUR p.a."

Der **Kläger**, ein eingetragener Verein, welcher satzungsmäßig Verbraucherinteressen wahrnimmt, sah diese Klausel für unwirksam an, da sie die Bausparer entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteilige**.

Entscheidung des BGHs:

Diese angefochtene Klausel unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB und hält dieser nicht stand. Hierzu wurde u.a. ausgeführt, dass die Erhebung des Jahresentgelts in der Ansparphase eines Bausparvertrags **mit wesentlichen Grundgedanken** der gesetzlichen Regelung **unvereinbar** ist. Die Bausparkunden (m/w/d) werden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Denn mit dem Jahresentgelt werden Kosten für Verwaltungstätigkeiten auf die Bausparer abgewälzt, welche die Bausparkasse aufgrund einer eigenen

gesetzlichen Verpflichtung zu erbringen hat. Die Abweichung der Entgeltklausel von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ist auch bei der gebotenen pauschalisierenden Gesamtbetrachtung nicht durch bausparspezifische Individualvorteile der einzelnen Bausparer sachlich gerechtfertigt.

Quelle:

BGH Urteil vom 15. November 2022 - XI ZR 551/21;

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022165.html>

Fazit:

Damit wurden Kosten von der Bausparkasse rechtswidrig geltend gemacht, welche die Kunden (m/w/d) nun zurückverlangen können.

Robert Uhl

Rechtsanwalt